

## Gesellschaftslehre

ORDO, *Jahrbuch für Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Hrsg. v. F. Böhm, F. A. Lutz, F. W. Meyer. Bd. 13. Düsseldorf: Helmut Küpper, vorm. G. Bondi 1962. 516 S. Ln. 54,80.

Der Band enthält einen Beitrag von B. Pfister über ‚Mater et magistra‘, der allerdings nur eine sehr unvollkommene Vorstellung von dieser Enzyklika vermittelt. Bekanntlich gibt es einen Auslegungsstreit, ob ‚Mater et magistra‘ die in ‚Quadragesimo anno‘ vorgetragene sogenannte „Berufsständische Ordnung“ preisgegeben habe. Um so sensationeller ist Pfisters Behauptung in ‚Quadragesimo anno‘ „finde sich nichts“ über „Berufsständische Ordnung“ (28); das hat vor ihm noch niemand entdeckt! Vielleicht, darin ist Pf. zuzustimmen, wäre es glücklicher gewesen, für die deutsche Übersetzung statt dieses in der katholischen Sozialtradition überkommenen Ausdrucks einen treffenderen zu wählen – ich selbst habe „leistungsgemeinschaftliche Ordnung“ vorgeschlagen, doch hat sich diese Bezeichnung nicht durchsetzen können; an der Sache ändert das jedoch nichts. Es lohnt sich, dieses Pfistersche Referat über ‚Mater et magistra‘ mit der ebenfalls kritischen, aber ungleich ausgewogeneren und gehaltvolleren Würdigung zu vergleichen, die ein anderer Neoliberaler, W. Röpke (Neue Zürcher Zeitung, Nr. 237, 23. 8. 1961), diesem päpstlichen Dokument gewidmet hat.

Fesselnd sind die Ausführungen von E. v. Kuehnelt-Leddihn über „Christentum, Technik, ‚Kolonialismus‘ und die Entwicklungsländer“ (41–85); Gedanken und Beobachtungen eines hochgebildeten Weltreisenden, manches vielleicht sehr subjektiv gesehen, aber in jedem Fall anregend zum Nachdenken und zum Überprüfen mancher als selbstverständlich hingenommener Vorstellungen.

Den Kern des Bandes bilden geldtheoretische Aufsätze, die zeigen, zu wie gegensätzlichen Auffassungen auf geldtheoretischem und währungspolitischem Gebiet man von den (neo)liberalen Grundlagen kommen kann. – Von den weiteren Beiträgen befassen mehrere sich mit Fragen der Verkehrspolitik.

In seinem bekannten Werk „Die Sozial- und Wirtschaftsphilosophie des Neoliberalismus“ legt E. E. Nawroth O. P. diesen auf Nominalismus fest. Den einzigen erkenntnistheoretischen Beitrag dieses ORDO-Bandes (Ch. Watrin, Grundlegung einer rationalen Gesellschaftspolitik,

insb. S. 91, Anm. 3) darf er für diese seine These buchen.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Die Fürsorge im Spannungsfeld der Generationen.* Gesamtbericht über den 62. Deutschen Fürsorgetag 1961 in Mannheim. Hrsg. H. Muthesius. Köln: Carl Heymann 1962. VII, 486 S. (Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Heft 221).

Der 62. Deutsche Fürsorgetag hatte sich zum ersten Mal kein unmittelbar praktisches Thema gestellt, sondern sich eine mehr grundsätzliche Besinnung vorgenommen und daher das Thema gewählt: „Die Fürsorge im Spannungsfeld der Generationen“. Der Verlauf der Tagung bewies wieder einmal, daß nichts praktischer ist als eine gute Theorie. Überraschenderweise stellte sich heraus, daß es gar nicht das vielberufene „Generationsproblem“ ist, das der fürsorgerischen Tätigkeit Kopfzerbrechen verursacht, sondern daß es vielmehr die Eigenart der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse ist, aus der eine überaus große Vielfalt von Generationsproblemen entspringt. Nach einem einführenden Vortrag von Priv.-Doz. L. v. Friedeburg über „Generationsproblem und Gesellschaft“ gliederte sich die Tagung in acht Arbeitsgruppen auf, die über ihre jeweiligen Sonderprobleme Kurzreferate entgegennahmen und diskutierten. Da der „Deutsche Verein“ die Elite von allem, was im weitesten Sinne des Wortes fürsorgerisch oder wohlfahrtspflegerisch tätig ist, in sich vereinigt, standen Referate und Diskussion auf ansehnlicher Höhe. Die Schlussrede des Vorsitzenden, Prof. H. Muthesius, über „Der Deutsche Verein, das Bundessozialhilfegesetz und das Gesetz für Jugendwohlfahrt“ (die Tagung folgte kurz auf die Verabschiedung der beiden Gesetze) konnte es nach Lage der Dinge unmöglich allen recht machen, ist aber ein Muster von klugem Takt, verbunden mit feinem Humor.

O. v. Nell-Breuning SJ

*Civitas. Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung.* Herausgegeben vom Heinrich-Pesch-Haus Mannheim. Mannheim: Pesch-Haus 1962. 229 S. Ln. DM 24,50.

Das vorwiegend der gesellschaftswissenschaftlichen Forschung dienende neue Institut stellt sich einer größeren Öffentlichkeit mit dem ersten Band eines Jahrbuches vor. Es enthält kritische und zugleich richtungweisende größere Abhandlungen, kürzere Berichte über sozialpolitisch bedeutsame Vorgänge und thematisch zusammengefaßte Besprechungen.

Drei Problembereiche werden vor allem angesprochen: Der Bereich des Politischen, der des Gesellschaftlichen und Fragen der Entwicklungshilfe. Die ersten beiden Abhandlungen befassen sich mit der politischen Dimension. Naturrechtliche Einsichten christlicher Tradition sollen fruchtbar gemacht werden im Hinblick auf das Wesen und die konkrete Gestaltung der Demokratie. Hier sind die Bemerkungen zur Problematik der Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips und der Gestaltung einer berufsständischen Ordnung der Gesellschaft wichtig. Eine Frage, die sowohl den staatlichen wie den gesellschaftlichen Raum berührt, wird unter dem Titel: „Parlament und Verbände“ behandelt. Der Verf. sucht eine Lösung der andrängenden Probleme unter Berücksichtigung des sachgerechten „Dualismus von staatlich autoritativer und verbandsmäßig freier Organisation der Gesellschaft“. Mit großer Eindringlichkeit wird weiterhin ein wirtschaftstheoretisches Problem von großer Bedeutsamkeit für die Wirtschaftspolitik behandelt: „Konsumwandlung als ökonomisches Problem“. Es wird deutlich, daß wegen des „Überschußgelds“ Prognosen über den Konsum, seine Richtung und seine Größenordnung nur noch sehr schwer zum machen sind. Drei Arbeiten befassen sich mit Problemen der Entwicklungshilfe, und zwar unter pädagogischen, historischen und planungstechnischen Aspekten.

Das „Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung“ wird sich vor allem mit der Konkretisierung einer solchen Ordnung zu befassen haben. Es kommt darauf an das in der katholischen Gesellschaftslehre grundsätzlich Erarbeitete immer wieder den konkreten gesellschaftlichen und politischen Tatbeständen zu konfrontieren und angemessen zu konkretisieren. Eben das geschieht, wenngleich in verschiedener Dichte und Ausdrücklichkeit, in den Beiträgen des ersten Bandes. Ein guter Anfang ist gemacht. Wir wünschen der so wichtigen Arbeit einen guten Fortgang.

H. Wulf SJ

CALLIES, Rolf-Peter: *Eigentum als Institution. Eine Untersuchung zur theologisch-anthropologischen Begründung des Rechts*. München: Chr. Kaiser Verlag 1962. 146 S. Ln. DM 10,-.

In der klar durchdachten und sorgfältig gegliederten Arbeit geht es dem Verf. um eine theologisch-anthropologische Begründung des Rechts.

Geltungsgrund und Inhalt des Rechts werden in einer Reflexion der entscheidenden Daten der Heilsgeschichte gewonnen. In dieser ist das, was in der Untersuchung „Institution“ genannt wird, immer schon mitgesetzt. Unter „Institution“ wird eine zuständliche, durchgegliederte, kontinuierliche, soziale Lebensordnung, ein „status“ verstanden. Drei Wesensmerkmale bestimmen theologisch Begriff und Wirklichkeit der „Institution“ in innerer Einheit: Die Tat des schaffenden, erhaltenden und erlösenden Gottes, die frei jeweils neu zu leistende Antwort des Menschen. Aus beidem ergibt sich der in allem geschichtlichen Wandel sich durchhaltende status des Menschen. Somit wird die „Institution“ betont als Einheit eines statischen und dynamischen Moments verstanden. Dieses alles wird am Modell der „Eigentumsinstitution“ als Ausdruck menschlicher Verfaßtheit“ erörtert.

Der Verf. polemisiert nachdrücklich gegen eine naturrechtliche Rechtsbegründung. Zugrundegelegt wird allerdings eine rein statisch-objektivistische Naturrechtskonzeption, die selbstverständlich abzulehnen ist, aber auch nichts gemein hat mit dem klassisch-katholischen Verständnis von Naturrecht. Wir wissen durchaus um die Abwandlung des *einen* Naturrechts in der Heilsgeschichte, also um ein heilgeschichtlich verstandenes „primäres“ und „sekundäres“ Naturrecht. Wir wissen auch um die Geschichtlichkeit des konkreten Naturrechts, d. h. um die Notwendigkeit je neuer Anwendung essentieller Naturrechtsätze an die jeweils kontingenten Situationen. In diesen Punkten hat der Verf. gegen „Windmühlen“ gekämpft.

Für einen ev. Christen ist die Behauptung, daß bestimmte Grundstrukturen der jeweiligen „Institutionen“ in jedem heilgeschichtlichen status sich durchhalten, erstaunlich. „Der status der Eigentumsinstitution bedeutet Lebensordnung... Auch die nicht gefallene Menschheit bedürfe einer solchen Lebensordnung. Alle sozialen mitmenschlichen Vorgänge müssen in bestimmten Bahnen verlaufen... Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint eine Diskussion darüber, ob die Institution ihrer Herkunft nach infralapsarisch oder supralapsarisch... zu deuten sei, unangebracht“ (88–89). Wir können dem nur zustimmen und benennen eine solche Struktur mit dem „ominösen“ Wort: metaphysisch. Naturrecht, katholisch verstanden, schaut hin auf metaphysischen Dimensionen der Wirklichkeit.

H. Wulf SJ